

ÖFFENTLICHE AUFTRÄGE (Neue Rechtslage ab 01. Januar 1999)

Nr. 05; Stand 12/98

I. ALLGEMEINES

Öffentliche Aufträge/Öffentliches Auftragswesen

Die Öffentliche Hand, also die staatlichen Einrichtungen, müssen zur Erfüllung ihrer Aufgaben Liefer-, Bau- und Dienstleistungen am Markt nachfragen. Die Gesamtheit der Verfahren und Tätigkeiten, die auf die Beschaffung dieser Leistungen und den Abschluß der Verträge abzielen, bildet das öffentliche Auftragswesen, das auch als Vergabe- oder Beschaffungswesen bezeichnet wird. Um öffentliche Aufträge kann sich grundsätzlich jedes Unternehmen bewerben.

Öffentliche Auftraggeber

Unter öffentlichen Auftraggebern versteht man den Bund, die Länder, die Gemeinden und Gemeindeverbände und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts.

Personen des Privatrechts können unter bestimmten Voraussetzungen (Zuwendungsempfänger, Tätigkeit in bestimmten Wirtschaftsbereichen) den Regelungen des Öffentlichen Auftragswesens unterliegen.

Um interessierten Unternehmen die Kontaktaufnahme mit den Vergabestellen des Landes Brandenburg zu erleichtern, hat das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie die Anschriften dieser Stellen zusammengefaßt und als Informationsbroschüre unter dem Titel (Verzeichnis der Beschaffungsstellen der Ministerien des Landes Brandenburg sowie deren nachgeordneter Einrichtungen) herausgebracht.

Vergabegrundsätze

Die Vergabe öffentlicher Aufträge hat nach folgenden Grundsätzen zu erfolgen:

- Gewährleistung eines fairen, gleichberechtigten Wettbewerbes
- Einhaltung des Gebotes der überörtlichen Nichtdiskriminierung

Leostraße 22
40545 Düsseldorf
Geschäftsführung:
RA Kai Bellwinkel



Bundesverband Systemböden e.V.

Telefon: + 49 211 9 55 93 26
Telefax: + 49 211 55 64 66
<http://www.systemboden.de>



Konto-Nr. 3 672 372 00
Dresdner Bank AG
BLZ 300 800 00

- Sparsamer Umgang mit den Steuergeldern (Vergabe an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen zu angemessenen Preisen)

Veröffentlichung von Ausschreibungen und Teilnahmewettbewerben

Die Veröffentlichungen erfolgen aufgrund gesetzlicher und verwaltungsinterner Regelungen in den amtlichen Ausschreibungsblättern. Darüber hinaus werden auch private Ausschreibungsblätter und die Tagespresse genutzt.

Arten der Aufträge

Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen wird hinsichtlich der anzuwendenden Verfahrensweise zwischen Aufträgen über Bauleistungen, Aufträgen über Lieferleistungen und Aufträgen über Dienstleistungen unterschieden.

Revision des Vergaberechts/Nachprüfungsverfahren

Mit dem am 01 Januar 1999 in kraft tretenden Vergaberechtsänderungsgesetz vom 26. August 1998 wurde das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) ergänzt.

Damit wurden die §§ 97 bis 129 des GWB in der Neufassung vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2546) zur Rechtsgrundlage für die Vergabe öffentlicher Aufträge.

Durch die Revision des Vergaberechts wird insbesondere auch die Nachprüfung von Vergabeverfahren eine grundlegende Änderung erfahren, weil erstmals die Bieter/Bewerber ein eigenes subjektives und einklagbares Recht auf Einhaltung der Vergabebestimmung erhalten.

II. NACHPRÜFUNGSVERFAHREN

Das am 29. Mai 1998 verabschiedete Vergaberechtsänderungsgesetz ist am 2. September 1998 im Bundesgesetzblatt Nr. 59, gleichzeitig mit dem Sechsten Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sowie der Neufassung des GWB veröffentlicht worden.

Die genauen Fundstellen lauten:

- Gesetz zur Änderung der Rechtsgrundlagen für die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergaberechtsänderungsgesetz – VgRÄG), BGBl. I S. 2512
- Sechstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, BGBl. I S. 2521
- Neubekanntmachung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, BGBl. I S. 2546.

Ab dem 1. Januar 1999 bilden damit die §§ 97 bis 129 des GWB die gesetzliche Grundlage für die Vergabe öffentlicher Aufträge.

Eine neue Verordnung über die Vergabebestimmungen für öffentliche Aufträge (Vergabeverordnung – VgV), welche die Verbindung zwischen den gesetzlichen Vergabebestimmungen und den Verdingungsordnungen (VOB, VOL, VOF) knüpft, existiert zur Zeit noch in einer Entwurfsfassung.

Ziel der Gesetzesänderung ist vor allem ein besserer Rechtsschutz und eine größere Transparenz für Bieter und Bewerber.

Erstmals wird für Unternehmen, die sich bei der Vergabe öffentlicher Aufträge unrechtmäßig behandelt fühlen, die Möglichkeit einer gerichtlichen Überprüfung im laufenden Vergabeverfahren eingeräumt.

Der Zuschlag ist während dieses Nachprüfungsverfahrens in der Regel nicht möglich.

Für die Kontrolle von Vergabeentscheidungen stehen künftig ebenfalls zwei Stufen zur Verfügung:

- **Erste Stufe**

Eine verwaltungsmäßige, außergerichtliche Kontrolle bei den sog. **Vergabekammern** als Eingangsinstanz. Die Vergabekammern knüpfen organisatorisch an die bereits bestehenden Vergabeüberwachungsausschüsse an.

- **Zweite Stufe**

Eine gerichtliche Kontrolle durch die **Oberlandesgerichte** als Revisionsinstanz.

Durch entsprechend kurze Fristen (fünf Wochen ab Eingang des Antrages bei der Vergabekammer) soll ein rasches Verfahren gewährleistet werden und ebenso die Mittelstandsfreundlichkeit des Vergaberechts erhalten bleiben.

Unbeschadet einer Nachprüfung durch die Vergabekammern können die Prüfungsmöglichkeiten der Aufsichtsbehörden und Vergabeprüfstellen, soweit diese existieren, in Anspruch genommen werden. Die Prüfung durch diese Stellen ist jedoch nicht Voraussetzung für die Anrufung der Vergabekammer.

Die Kosten des Verfahrens vor der Vergabekammer betragen mindestens DM 5.000,- und höchstens DM 50.000,-, in Einzelfällen bis zu DM 100.000,-, wenn der Aufwand oder die wirtschaftliche Bedeutung außergewöhnlich hoch sind.

Bis zur Einrichtung und Besetzung der Vergabekammern, längstens jedoch bis zum 30.06.1999, agieren die bisherigen Vergabeüberwachungsausschüsse als Vergabekammern.